

Revision Bürgergemeindeordnung

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><b><u>Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Allschwil</u></b></p> <p>Die Bürgergemeinde Allschwil gibt sich, gestützt auf § 137 Abs. 2 und die weiteren einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (folgend: GemG), die folgende Gemeindeordnung:</p>	<p><b><u>Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Allschwil</u></b></p> <p>Die Bürgergemeinde Allschwil gibt sich die folgende Gemeindeordnung:</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 137 Rechtsetzungsbefugnis</b>            (...)           <sup>2</sup> Sie gibt sich eine Gemeindeordnung.</p>
<p><b><u>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 1 Wesen</b>  <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Allschwil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft. (GemG §§ 35, 133)  <sup>2</sup> Sie setzt sich aus der Gesamtheit der das Bürgerrecht von Allschwil besitzenden Personen zusammen.</p>	<p><b>§ 1 Natur</b>  <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Allschwil ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft.  <sup>2</sup> Sie ist der Einwohnergemeinde Allschwil zugeordnet.</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 133 Zuordnung zu den Einwohnergemeinden</b>  <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der §§ 134 und 185 ist jeder Einwohnergemeinde eine Bürgergemeinde zugeordnet.</p>
<p><b><u>§ 2 Aufgabenbereich der Bürgergemeinde</u></b></p> <p>Der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu: (GemG § 136)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.</li> <li>2. Sie fordert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.</li> <li>3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachlich anerkannten Grundsätzen.</li> <li>4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.</li> <li>5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und Hilfsorgane.</li> <li>6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden</li> </ol>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 136 Aufgaben</b>  <sup>1</sup> Der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.</li> <li>2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.</li> <li>3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.</li> <li>4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke zur Verfügung.</li> <li>5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.</li> <li>6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.</li> </ol>

Finanzverwaltung.		<sup>2</sup> Mit ihrem Einverständnis kann die Einwohnergemeinde mit der Ausführung der sich für die Bürgergemeinde ergebenden Verwaltungsarbeiten beauftragt werden.
<b>§ 3 Organisation</b> Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation. (GemG §139)	(...)	<i>GemG:</i> <b>§ 139 Organisationstyp</b> Für die Bürgergemeinde ist nur die ordentliche Gemeindeorganisation zulässig.
<u><b>II. Abschnitt: Organisation der Bürgergemeinde</b></u> <u><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></u>  <b>§ 4 Organe</b> Organe der Bürgergemeinde sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (GemG § 4)</li> <li>2. Die Bürgergemeindeversammlung (GemG §§ 139 ff)</li> <li>3. Der Bürgerrat (GemG § 144)</li> <li>4. Die Kontroll- und Hilfsorgane (GemG §§ 148,149)</li> </ol>	<b>§ 2 Organe</b> Organe der Bürgergemeinde sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger,</li> <li>b. die Bürgergemeindeversammlung,</li> <li>c. der Bürgerrat und</li> <li>d. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.</li> </ol>	<i>GemG:</i> <b>§ 4 Oberstes Organ</b> <sup>1</sup> Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der in den Angelegenheiten der Gemeinde Stimmberechtigten. <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.  <b>§ 144 Verwaltende und vollziehende Behörde</b> <sup>1</sup> Verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde ist der Bürgerrat.* <sup>2</sup> Aufsichtsinstanz über den Bürgerrat ist der Regierungsrat. <sup>3</sup> Im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde kann die Bürgergemeinde den Gemeinderat als verwaltende und vollziehende Behörde einsetzen.  <b>§ 148 Kontrollorgane</b> <sup>1</sup> Jede Bürgergemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission, sofern die Prüfung der Rechnung nicht der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde übertragen wird. Diese ist verpflichtet, einen entsprechenden Auftrag der Bürgergemeinde auszuführen.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde kann eine Geschäftsprüfungskommission wählen. Sie kann auch einen Ausschuss der Bürgerkommission oder die Rechnungsprüfungskommission mit den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission beauftragen.\*

<sup>3</sup> Die §§ 98-103 gelten sinngemäss

#### **§ 149 Kollegiale Hilfsorgane**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden können in sinngemässer Anwendung der §§ 104 und 105 beratende Ausschüsse und Kommissionen sowie besondere Baukommissionen bestellen.

<sup>2</sup> Als Wahlbüro für die Bürgergemeinde amtet dasjenige der Einwohnergemeinde, sofern die Bürgergemeinde nicht die Bestellung eines eigenen Wahlbüros beschliesst.

*GPR:*

#### **§ 6 Wahlbüro**

<sup>1</sup> In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.

<sup>1bis</sup> Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.

<sup>4</sup> Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

<sup>5</sup> Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es verboten, im Wahlbüro für andere Stimmberechtigte Stimm- und Wahlzettel auszufüllen.

<sup>6</sup> Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.

<p><b>§ 5 Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen bei Abstimmungen und Wahlen an der Bürgergemeindeversammlung sowie in den besonderen hierfür vorgesehenen Fällen durch Stimmabgabe bei Urnengängen. (GemG § 4)  <sup>2</sup> Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. (GPR § 2)</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 4 Oberstes Organ</b>  <sup>1</sup> Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der in den Angelegenheiten der Gemeinde Stimmberechtigten.  <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.</p> <p><i>GPR:</i>  <b>§ 2 Politischer Wohnsitz</b>  <sup>1</sup> Das Stimmrecht wird in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte angemeldet ist und wohnt (politischer Wohnsitz), ausgeübt. Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.  <sup>2</sup> Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, begründet politischen Wohnsitz nur, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.  <sup>3</sup> In den Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle im Kanton wohnenden Bürger in ihrer Heimatgemeinde politischen Wohnsitz. Den ausserhalb der Heimatgemeinde wohnenden Bürgern müssen indessen die Stimm- bzw. Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bürgergemeindeversammlung nur zugestellt werden, wenn sie dies persönlich verlangt haben. Das einmal schriftlich gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf.  <sup>4</sup> Auslandschweizer sind in gleicher Weise wie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt.</p>
<p><b>B. Bürgergemeindeversammlung</b>  <u>1. Befugnisse</u>  <b>§ 6 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung</b>  <sup>1</sup> Der Bürgergemeindeversammlung stehen unter Vorbehalt der Bestimmungen über die</p>	<p><b>§ 4 Bürgergemeindeversammlung</b>  <sup>1</sup> Die Einladung zur Bürgergemeindeversammlung wird auf geeigneten Weg, namentlich auf der Homepage der Bürgergemeinde, im Anschlagkasten der Bürgergemeinde und in den lokalen Medien publiziert.  <sup>2</sup> Für eine Publikation ungeeignete Unterlagen werden</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 47 Befugnisse der Gemeindeversammlung</b>  <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht</p>

<p>Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördliche Finanzkompetenz die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: (GemG § 47)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes</li> <li>2. Erlass und Änderung der Bürgergemeindeordnung</li> <li>3. Erlass und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente</li> <li>4. Erlass und Änderung der Dienst- und Gehaltsreglemente</li> <li>5. Beschlussfassung über die jährlichen Voranschläge</li> <li>6. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen</li> <li>7. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken</li> <li>8. Beschlussfassung über andere einmalige Ausgaben</li> <li>9. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde</li> <li>10. Genehmigung von Nachtragskrediten</li> <li>11. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben, oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziff. 3 in die Kompetenz der Bürgergemeindeversammlung fällt</li> <li>12. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>13. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von</li> </ol>	<p>nach Publikation der Einladung bis zur Bürgergemeindeversammlung bei der Geschäftsstelle sowie an der Versammlung selbst aufgelegt. Soweit möglich werden die Unterlagen auch auf der Homepage der Bürgergemeinde publiziert. Auf diese Einsichtsmöglichkeiten ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>übertragbaren Befugnisse zu:*</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass der Gemeindeordnung;</li> <li>2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;</li> <li>3. Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder;</li> <li>4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzvereinbarungen von mehr als insgesamt 60 Aren;*</li> <li>4.<sup>bis</sup>. Kenntnisnahme des Finanzplanes;</li> <li>5. Aufstellung der jährlichen Voranschläge;</li> <li>6. Festsetzung des Steuerfusses;</li> <li>7. Beschlussfassung über Sondervorlagen;</li> <li>7.<sup>bis</sup>. Genehmigung von Erschliessungsprojekten;</li> <li>8. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;</li> <li>9. ...</li> <li>10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;</li> <li>11. Genehmigung von Nachtragskrediten</li> <li>12. ...</li> <li>13. Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;</li> <li>14. unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Gemeinde neue Ausgaben zur Folge haben;</li> <li>14.<sup>bis</sup>. Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt;</li> <li>14.<sup>ter</sup>. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen oder gemeinsamer Behörden;</li> <li>14.<sup>quater</sup>. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;</li> <li>15. Genehmigung der Jahresrechnung;</li> </ol>
--	---	---

Unternehmungen und Anstalten der Bürgergemeinde sowie Beteiligung an privaten, öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen  
14. Wahl der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission  
15. Wahl von Spezialkommissionen  
16. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit diese durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen Obertragen ist

<sup>2</sup> Durch Bürgergemeindereglement können der Bürgergemeindeversammlung weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

16. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige;  
17. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
18. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;  
19. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;  
20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;  
21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepensens.

<sup>2</sup> Durch Gemeindereglement können der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

#### **§ 140 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung**

In bezug auf die Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung gilt § 47 sinngemäss.

*BüG:*

#### **§ 6 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht, der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen und der Landrat das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeindeversammlung kann im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürger und Bürgerinnen an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen.

<sup>3</sup> Die Regelung von Absatz 2 gilt auch für die

<p><b>2. Durchführung</b></p> <p><b>§ 7 Einberufung</b>  <sup>1</sup> Die Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen.  <sup>2</sup> Dies hat zu geschehen, wenn Geschäfte vorliegen, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung zu behandeln sind.  <sup>3</sup> Eine ausserordentlich Bürgergemeindeversammlung hat der Bürgerrat einzuberufen:  a) auf schriftliches Begehren von mindestens 5 % der in Allschwil wohnhaften Stimmberechtigten  b) auf Anordnung des Regierungsrates (GemG § 54)  c) auf Antrag des Bürgerrates selbst  <sup>4</sup> Die Bürgergemeindeversammlungen sind öffentlich. (GemG § 53)</p>	<p>(...)</p>	<p>Verleihung des Ehrenbürgerrechts.</p> <p><i>GemG:</i>  <b>§ 54 Einberufung</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.  <sup>2</sup> Er hat die Gemeindeversammlung zudem einzuberufen, wenn dies fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.  <sup>3</sup> Die verlangte Gemeindeversammlung ist innerhalb eines halben Jahres durchzuführen. Sie ist so anzusetzen, dass der Zweck des Geschäfts nicht vereitelt wird.</p> <p><b>§ 53 Öffentlichkeit</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Nichtstimmberechtigte haben sich an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Sie dürfen unter Vorbehalt von § 62 Absatz 1 das Wort nicht ergreifen.  <sup>3</sup> Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p> <p><b>§ 145 Befugnisse und Aufgaben des Bürgerrates</b>  <sup>1</sup> Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde (Ortspolizei, Leumundszeugnisse) zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.  <sup>2</sup> ...  <sup>3</sup> Der Bürgerrat ist befugt, Ordnungsbussen auszusprechen.</p>
<p><b>§8 Einladung</b>  <sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind in der Regel mindestens vierzehn Tage vor der Bürgergemeindeversammlung durch Publikation in der</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 55 Öffentliche Bekanntmachung</b>  Zu jeder Gemeindeversammlung ist mindestens 10 Tage vorher in der durch Gemeindereglement</p>

<p>Gemeindeausgabe des amtlichen Organs der Einwohnergemeinde Allschwil einzuladen. (GemG § 55)</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig sind in anderen Gemeinden des Kantons wohnhafte Stimmberechtigte per Postzustellung einzuladen, wenn sie es ausdrücklich verlangen. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf. (GpR § 2)</p>		<p>vorgesehenen Form einzuladen.</p> <p><b>§ 56 Vorbereitung; Orientierung der Stimmberechtigten</b> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und stellt zu jedem Gegenstand Antrag. Durch Gemeindereglement wird bestimmt, wie die Anträge des Gemeinderates den Stimmberechtigten bekanntzugeben sind.</p> <p><b>§ 57 Geschäftsverzeichnis</b> <sup>1</sup> Über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte stellt der Gemeinderat ein Verzeichnis auf. Dieses ist den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekanntzugeben. <sup>2</sup> Ergibt sich nach der Zustellung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Gemeindeversammlung zu behandeln sind, so kann der Gemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Diese müssen spätestens vier Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein. <sup>3</sup> Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.</p>
<p><b>§9 Traktandenliste und Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einladung hat insbesondere die Traktandenliste sowie die wenn möglich schriftlich begründeten Anträge des Bürgerrates zu den einzelnen Geschäften zu enthalten. (GemG §§ 56, 57)</p> <p><sup>2</sup> Über Gegenstände, die nicht in dieser Form bekanntgegeben worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. (GemG § 57)</p> <p><sup>3</sup> Reglementsentwürfe, Pläne, Voranschläge, Jahresrechnungen, Berichte oder andere für eine</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 55 Öffentliche Bekanntmachung</b> Zu jeder Gemeindeversammlung ist mindestens 10 Tage vorher in der durch Gemeindereglement vorgesehenen Form einzuladen.</p> <p><b>§ 56 Vorbereitung; Orientierung der Stimmberechtigten</b> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und stellt zu jedem</p>

<p>Publikation ungeeignete Unterlagen werden nach Publikation der Einladung bis zur Bürgergemeindeversammlung bei der Geschäftsstelle sowie an der Versammlung selbst vom Bürgerrat aufgelegt und sind dort einzusehen. Soweit möglich werden die Unterlagen auch auf der Homepage der Bürgergemeinde publiziert. Auf diese Einsichtsmöglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.</p>		<p>Gegenstand Antrag. Durch Gemeindereglement wird bestimmt, wie die Anträge des Gemeinderates den Stimmberechtigten bekanntzugeben sind.</p> <p><b>§ 57 Geschäftsverzeichnis</b></p> <p><sup>1</sup> Über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte stellt der Gemeinderat ein Verzeichnis auf. Dieses ist den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Ergibt sich nach der Zustellung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Gemeindeversammlung zu behandeln sind, so kann der Gemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Diese müssen spätestens vier Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein.</p> <p><sup>3</sup> Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.</p>
<p><b>§ 10 Versammlungsleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin eröffnet und leitet die Bürgergemeindeversammlung mit den ihm bzw. ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Kompetenzen.</p> <p><sup>2</sup> Zu Beginn der Versammlung bestimmt er bzw. sie die nach seinem bzw. ihrem Ermessen erforderlichen Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen. (GemG § 58)</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 58 Versammlungsleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin eröffnet und leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Zu Beginn der Versammlung bestimmt er bzw. sie eine oder mehrere Personen für das Stimmenzählen.*</p> <p><sup>3</sup> Er bzw. sie sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann er bzw. sie Personen, die die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären. Fehlbaren kann er bzw. sie eine Ordnungsbusse auferlegen.</p>
<p><b>§ 11 Protokoll</b></p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i></p>

<p><sup>1</sup> Der Bürgergemeindeverwalter bzw. die Bürgergemeindeverwalterin führt das Versammlungsprotokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung wird vor Beginn der Geschäftsbehandlung aufgelegt. Vorbehalten bleibt § 60 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Die Versammlung beschliesst über seine Genehmigung. (GemG §§ 59, 60)</p>		<p><b>§ 59 Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll der Versammlung. Der Gemeinderat kann eine andere Person mit der Protokollierung beauftragen.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Es steht allen Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung zur Einsicht offen.</p> <p><b>§ 60 Genehmigung des Protokolls</b></p> <p><sup>1</sup> Vor der Behandlung der übrigen Geschäfte lässt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung genehmigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst, wie das Protokoll den Stimmberechtigten vor der Genehmigung zur Kenntnis gebracht wird.</p> <p><sup>3</sup> Über Berichtigungen entscheidet die Versammlung.</p>
<p><b>§ 12 Bereinigung der Traktandenliste</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin stellt die Traktandenliste zur Diskussion.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung beschliesst auf Antrag hin über die Änderung der Reihenfolge der Geschäfte.</p> <p><sup>3</sup> Die bereinigte Traktandenliste ist für die Versammlung verbindlich. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss infolge fortgeschrittener Zeit. (GemG § 61)</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 61 Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses</b></p> <p><sup>1</sup> Nach der Genehmigung des Protokolls stellt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin das Geschäftsverzeichnis zur Diskussion.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge gestellt, so lässt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin darüber abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Mit Zustimmung der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat bei der Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses ein Geschäft zurücknehmen, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die den Vollzug verunmöglichen oder die eine nochmalige Vorberatung als angezeigt erscheinen lassen.</p> <p><sup>4</sup> Das bereinigte Geschäftsverzeichnis ist für die Versammlung verbindlich und kann nicht mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt der vorzeitige</p>

		Versammlungsschluss wegen vorgeschrittener Zeit.
<p><b>§ 13 Erläuterung der Sachgeschäfte</b></p> <p><sup>1</sup> Die einzelne Sachvorlage wird zunächst vom Bürgerrat erläutert, begründet und es wird Antrag gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Hat sich überdies eine Kommission mit der Vorlage befasst, so steht diese Befugnis auch einem oder bei unterschiedlicher Kommissionsauffassung zwei Mitgliedern der Kommission zu. (GemG § 62)</p>	(...)	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 62 Erläuterungen des zu behandelnden Geschäftes</b></p> <p><sup>1</sup> Die zur Beratung stehende Vorlage wird zunächst vom Gemeinderat erläutert und begründet. Das Wort kann zu diesem Zwecke und zu späteren ergänzenden Auskünften auch Sachbearbeitern bzw. Sachbearbeiterinnen ohne Stimmrecht erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Vorlage auch von einer Kommission beraten worden, so kann anschliessend deren Präsident bzw. Präsidentin oder ein anderes Mitglied den Kommissionsantrag vertreten. Liegt ein Minderheitsantrag vor, so soll dieser unmittelbar nach dem Mehrheitsantrag begründet werden.</p>
<p><b>§ 14 Eintretensdebatte</b></p> <p>Wird in der Folge ein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so befindet darüber die Versammlung nach erfolgter Diskussion. (GemG § 63)</p>	(...)	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 63 Eintretensdebatte</b></p> <p><sup>1</sup> Es steht jedem bzw. jeder Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so wird zunächst über das Eintreten diskutiert und abgestimmt.</p>
<p><b>§ 15 Beratung der Sachvorlage</b></p> <p><sup>1</sup> Erfolgt Eintreten ausdrücklich oder stillschweigend, so eröffnet der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin die freie Beratung. <sup>2</sup> Wird seitens der Versammlung kein weiteres Wortbegehren mehr gestellt, erklärt der Präsident bzw. die Präsidentin die Diskussion für geschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, so wird darüber befunden, nachdem der Präsident bzw. die Präsidentin nochmals Gelegenheit gegeben hat, letzte Wortbegehren zu stellen. (GemG § 64)</p>	(...)	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 64 Beratung der Vorlage</b></p> <p><sup>1</sup> Beschliesst die Versammlung Eintreten auf die Vorlage oder ist das Eintreten unbestritten, so eröffnet der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die freie Beratung. Diese ist unter Vorbehalt von Absatz 2 fortzusetzen, bis niemand mehr das Wort verlangt. Liegt kein weiteres Wortbegehren vor, so erklärt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Diskussion für geschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Über einen Antrag auf Schluss der Diskussion ist ohne weitere Beratung abzustimmen, nachdem der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin noch einmal Gelegenheit gegeben hat, sich zum Wort</p>

		zu melden. Wer das Wort vor der Abstimmung verlangt hat, darf in jedem Fall noch reden. Wird dabei ein Änderungsantrag gestellt, darf jeder oder jede Stimmberechtigte das Wort wieder verlangen.
<p><b>§ 16 Anträge zur Sachvorlage</b></p> <p><sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Bürgerrat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Rückkommensanträge nach erfolgter Schlussabstimmung sind unzulässig.</p> <p><sup>3</sup> Unter dem Vorbehalt der Absätze 4 und 5 muss über jeden Antrag abgestimmt werden.</p> <p><sup>4</sup> Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag, etwa auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission gestellt, so wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. (GemG § 65 Abs. 3)</p> <p><sup>5</sup> Der Bürgerrat kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschieben, wenn die Auswirkung von Änderungsanträgen noch näher abgeklärt werden muss. Das Geschäft ist in diesem Fall an einer der nächsten Bürgergemeindeversammlung nochmals vorzulegen. (GemG § 65 Abs. 4)</p>	(...)	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 65 Anträge zur Vorlage</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder bzw. jede Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen.</p> <p><sup>1bis</sup> Rückkommensanträge nach erfolgter Schlussabstimmung sind unzulässig.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 muss über jeden Antrag abgestimmt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, z.B. ein Antrag auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission, so wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschieben, wenn die Auswirkung von Änderungsanträgen noch näher abgeklärt werden muss. Das Geschäft ist in diesem Fall an einer der nächsten Gemeindeversammlungen nochmals vorzulegen.</p>
<p><b>§ 17 Abstimmungen über Sachvorlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen grundsätzlich offen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind nur geheim, wenn auf gestellten Antrag hin ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst. (GemG § 66)</p> <p><sup>3</sup> Vor der Abstimmung teilt der Präsident bzw. die Präsidentin die gestellten Anträge nochmals mit und</p>	(...)	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 66 Abstimmungen</b></p> <p>1 Abstimmungen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates können mitstimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse über die</p>

<p>legt der Versammlung die Fragestellung vor.</p> <p><sup>4</sup> Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der Präsident bzw. die Präsidentin die Abstimmungsfolge. Wird diese bestritten, entscheidet die Versammlung darüber.</p> <p><sup>5</sup> Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. (GemG § 67)</p> <p><sup>6</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. (GpR § 21 und GemG § 66)</p> <p><sup>7</sup> Nicht stimmberechtigt ist der Bürgerrat bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Bürgergemeinde gemäss § 6 Ziff. 17 dieser Bürgergemeindeordnung beziehen. (GemG § 66)</p>		<p>Rechnungsabnahme und über die Oberaufsicht.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin den Stichentscheid. Darf er oder sie nicht mitstimmen, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.</p> <p><b>§ 67 Abstimmungsfolge</b></p> <p><sup>1</sup> Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Abstimmungsfolge. Wird die Anordnung bestritten, so entscheidet die Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Gemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige der Antragsteller und Antragstellerinnen.</p>
<p><b>§ 18 Besondere Bestimmungen für Wahlen der Bürgergemeindeversammlung</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Wahl von Kontrollorganen haben die Mitglieder des Bürgerrates kein Stimmrecht. (GemG § 66)</p> <p><sup>2</sup> Wahlen der Bürgergemeindeversammlung finden nach dem Majorzwahlverfahren statt und sind grundsätzlich offen. Sie sind nur geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst. (GemG §66)</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen finden die §§ 28 und 29 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung.</p> <p><sup>5</sup> Über die Wahlbefugnisse des Bürgerrates findet § 36 dieser Bürgergemeindeordnung Anwendung.</p>	<p>(...)</p>	<p>GemG:</p> <p><b>§ 66 Abstimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Abstimmungen sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates können mitstimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Rechnungsabnahme und über die Oberaufsicht.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin den Stichentscheid. Darf er oder sie nicht mitstimmen, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.</p> <p><b>§ 67a Wahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Wahlen zur Bestellung eines Sitzes sind in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.</p>

<sup>2</sup> Wahlen zur Bestellung mehrerer Sitze sind geheim durchzuführen, sofern mehr Personen kandidieren als Sitze zu bestellen sind.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates können mitwählen. Ausgenommen sind Wahlen von Kontrollorganen.

#### **§ 67b Wahlverfahren**

<sup>1</sup> Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen. Für die Ermittlung des Ergebnisses, die Nachwahl und die Ersatzwahl gelten die §§ 28, 29 bzw. 31 des Gesetzes über die politischen Rechte. Eine Nachwahl findet sofort statt.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin gezogen.

*GPR:*

#### **§ 28 Ermittlung des Ergebnisses**

<sup>1</sup> In der Mehrheitswahl ist gewählt, wer das Absolute Mehr erreicht.

<sup>2</sup> Bei der Einzelwahl ist das Absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl.

<sup>3</sup> Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das Absolute Mehr.

<sup>4</sup> Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die

		<p>Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.</p> <p><b>§ 29 Nachwahl</b> Erreichen weniger Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, ist eine Nachwahl anzuordnen, in welcher diejenigen Personen gewählt sind, welche am meisten Stimmen (Relatives Mehr) erhalten haben.</p>
<p><b>§ 19 Anträge ausserhalb der Traktandengeschäfte</b>  <sup>1</sup> Nach der Behandlung der angekündigten Traktandengeschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Bürgergemeindeversammlung fallen.  <sup>2</sup> Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin setzt hierüber die Versammlung in Kenntnis.  <sup>3</sup> Die Anträge sind vom Bürgerrat zu begutachten und innerhalb eines halben Jahres mit einer antragsentsprechenden Vorlage oder einem Gegenvorschlag der Bürgergemeindeversammlung zu unterbreiten.  <sup>4</sup> Verzichtet der Bürgerrat auf eine Vorlage, so kann er den gestellten Antrag an der nächsten Bürgergemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Die halbjährige Frist beginnt in diesem Falle erst mit der Erheblicherklärung des Antrages.  (GemG § 68)</p>	(...)	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 68 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten</b>  <sup>1</sup> Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der oder die Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen.  <sup>2</sup> Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hievon in Kenntnis.  <sup>3</sup> ...  <sup>4</sup> Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.  <sup>5</sup> Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.  <sup>6</sup> Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.*</p>
<p><b>§ 20 Anfragen und Auskünfte</b>  <sup>1</sup> Nach der Behandlung der angekündigten Sachgeschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der</p>	(...)	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 69 Anfragen</b>  <sup>1</sup> Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der oder die Stimmberechtigte auch Fragen</p>

<p>Bürgergemeindebehörden verlangen.  <sup>2</sup> Diesbezügliche Anfragen sind vom Bürgerrat nach Möglichkeit noch in derselben Versammlung, spätestens jedoch an der nächsten Bürgergemeindeversammlung zu beantworten. (GemG § 69)</p>		<p>stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung und der von der Gemeinde betriebenen Anstalten verlangen, soweit hiefür ein öffentliches Interesse besteht.  <sup>2</sup> Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördemitglied oder von einem oder einer Gemeindeangestellten beantwortet werden.</p>
<p><b><u>C. Urnenabstimmungen</u></b></p> <p><b>§ 21 Obligatorische Urnenabstimmung</b>  Die Bürgergemeindeordnung sowie deren Änderungen unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung. (GemG § 48)</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 48 Obligatorisches Referendum</b>  Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegen der Urnenabstimmung:  a. die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen, a<sup>bis</sup>. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde  b. der Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde,  c. die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde,  d. die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde,  e. die Grenzänderungen,  f. die Änderung des Gemeindepensens.</p>
<p><b>§ 22 Fakultatives Referendum</b>  <sup>1</sup> Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften. <sup>2</sup> Solche Begehren sind dem Bürgergemeindeverwalter bzw. der Bürgergemeindeverwalterin einzureichen.  <sup>2</sup> Voranschläge, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt. (GemG § 49)</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 49 Fakultatives Referendum</b>  <sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.  <sup>2</sup> Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.  <sup>3</sup> Vom Referendum sind ausgenommen:  a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss;  b. Wahlen;  c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der</p>

		Kantonsverfassung; d. Ablehnungsbeschlüsse; e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).
<p><b>§ 23 Ergänzende Bestimmung</b> Für Urnenabstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	(...)	
<p><b><u>D. Urnenwahlen und stille Wahlen</u></b></p> <p><b>§ 24 Urnenwahlen</b> <sup>1</sup> Durch Stimmabgabe an der Urne werden gewählt: a) Bürgerrat b) Bürgergemeindepräsident bzw. Bürgergemeindepräsidentin <sup>2</sup> Die Urnenwahlen finden nach dem Majorzverfahren statt. (GemG §§ 142, 50 Abs. 2)</p>	(...)	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 51 Verfahren bei Urnenwahl</b> <sup>1</sup> Ist eine Behörde der Einwohnergemeinde an der Urne zu wählen, so bestimmt die Gemeindeordnung, ob das Mehrheits- oder das Verhältniswahlverfahren anzuwenden ist. <sup>2</sup> Muss ein Behördemitglied einer anderen Gemeindebehörde angehören, so ist es durch die abordnende Behörde zu bestimmen. <sup>3</sup> Erstreckt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf mehrere Gemeinden (Sekundarschulpflegen), so kann die einzelne beteiligte Gemeinde nach dem Proporzverfahren wählen, wenn ihr mindestens drei Sitze zustehen. <sup>4</sup> Bestehen über die Wahlvoraussetzungen Sondervorschriften, so ist nur das Majorzverfahren zulässig 5 ...</p> <p><b>§ 142 Wahlen der Bürgergemeinde</b> <sup>1</sup> Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin, der Bürgerrat und die Bürgerkommission werden durch Stimmabgabe an der Urne gewählt.* <sup>2</sup> In der Bürgergemeinde wird nur nach dem Majorzverfahren gewählt. <sup>3</sup> Im übrigen sind für die von der Bürgergemeinde</p>

		vorzunehmenden Wahlen die entsprechenden Bestimmungen über die Einwohnergemeinde sinngemäss anwendbar.
<p><b>§ 25 Stille Wahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Die stille Wahl ist möglich bei der Wahl des bzw. der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bürgerrates</li> <li>- Bürgergemeindepräsidentin oder Bürgergemeindepräsident</li> </ul> <p><sup>2</sup> Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, so werden die Vorgeschlagenen gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als gewählt erklärt. (GPR § 30 Abs. 2)</p> <p><sup>3</sup> Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlganges werden durch den Bürgerrat in der Gemeindeausgabe des amtlichen Organs der Gemeinde Allschwil publiziert. (GpR § 30)</p>	<p><b>§ 3 Stille Wahlen</b></p> <p>Die stille Wahl ist möglich bei der Wahl des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bürgerrates und der</li> <li>b. Bürgergemeindepräsidentin bzw. des Bürgergemeindepräsidenten.</li> </ul>	<p><i>GPR:</i></p> <p><b>§ 30 Stille Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Bezirksgerichte sowie der Friedensrichter und deren Stellvertreter(43).</p> <p><sup>2</sup> Für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.</p> <p><sup>3</sup> Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskantlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.(44)</p> <p><sup>4</sup> Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.</p> <p><sup>5</sup> Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Absatz 4 wird sinngemäss angewendet.</p>
<p><b>§ 26 Ergänzende Bestimmung</b></p> <p>Für die Urnenwahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	(...)	
<p><b><u>E. Behörden und weitere Organe</u></b></p> <p><b><u>1.Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 27 Besoldung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Besoldung der Organe und Mitarbeiter bzw.</p>	(...)	

<p>Mitarbeiterinnen der Bürgergemeinde gilt das Besoldungs- und Spesenreglement der Bürgergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Besoldung des Forstpersonales ergeht nach den kantonalen Bestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Ansonsten wird ergänzend auf das aktuelle Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil verwiesen.</p>		
<p><b><u>2. Bürgerrat</u></b></p> <p><b>§ 28 Allgemeiner Funktionsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bürgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Er vertritt die Bürgergemeinde nach aussen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bürgerrat hat im Rahmen seiner Befugnisse dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der Bürgergemeinde erfüllt werden.</p> <p><sup>4</sup> Dem Bürgerrat obliegt die Aufsicht über die Verwaltungszweige der Bürgergemeinde und über das Bürgergemeindepersonal. (GemG § 144)</p>	<p><b>§ 5 Bürgerrat</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Bürgerrat fallen alle Aufgaben zu, welche nicht in die Kompetenz der anderen Organe fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Er konstituiert sich mit Ausnahme der Bestimmung des Präsidiums selbst. Der Bürgerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 144 Verwaltende und vollziehende Behörde</b></p> <p><sup>1</sup> Verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde ist der Bürgerrat.</p> <p><sup>2</sup> Aufsichtsinstanz über den Bürgerrat ist der Regierungsrat.</p> <p><sup>3</sup> Im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde kann die Bürgergemeinde den Gemeinderat als verwaltende und vollziehende Behörde einsetzen.</p> <p><b>§ 76 Geschäftsgang</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt seinen Geschäftsgang in einer Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Geschäftsbereiche ausscheiden sowie seinen Mitgliedern und der Verwaltung eine beschränkte Ausgabenkompetenz einräumen.</p>
<p><b>§ 29 Mitgliederzahl</b></p> <p>Der Bürgerrat zählt fünf Mitglieder. (GemG § 144)</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>§ 30 Ersatzwahlen</b></p> <p>Während der Amtsdauer frei werdende Sitze werden möglichst bald, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten, durch Neuwahl besetzt.</p>	<p>(...)</p>	<p><b>§ 31 Ersatzwahl</b></p> <p>Scheidet ein Mitglied einer Behörde vor Beginn oder während der Amtsperiode aus, wird für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl gemäss den §§ 28-30 durchgeführt.</p>
<p><b>§ 31 Sitzungen</b></p> <p>Die Sitzungen werden durch den Bürgerrat festgelegt. Sie sind so anzusetzen, dass die Behörde mit der</p>		

Erfüllung der Aufgaben nicht in Verzug gerät.		
<p><b>§ 32 Geschäftskreise</b></p> <p><sup>1</sup> Für die allgemeine Verwaltung und die Aufsicht ist der Bürgerrat als Kollektivbehörde verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde und delegiert die Aufgaben an die einzelnen Mitglieder aufgrund folgender Ressortverteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Einbürgerungen</li> <li>- Kulturelles</li> <li>- Wald- und Forstwesen</li> <li>- Liegenschaften</li> <li>- Finanzen</li> </ul> <p><sup>3</sup> Jedem Ressortvorsteher bzw. jeder Ressortvorsteherin wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zugeteilt.</p> <p><sup>4</sup> Die einzelne Person aus dem Bürgerrat kann maximal zwei Ressorts im Sinne von Absatz 2 dieser Bestimmung übernehmen.</p> <p><sup>5</sup> Der Bürgerrat kann zu dieser Bestimmung ein Geschäftsreglement erlassen.</p>	(...)	
<p><b><u>Spezielle Befugnisse und Aufgaben</u></b></p> <p><b>§ 33 a) Rechtsetzungskompetenz</b></p> <p>Dem Bürgerrat stehen folgende Rechtsetzungsbefugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Bürgergemeindereglementen und zu andern Bürgergemeindeversammlungsbeschlüssen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist; (GemG § 70 Abs. 2 Ziff. 1)</li> <li>2. Erlass und Änderung von Benutzungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde (GemG § 70 Abs. 2 Ziff. 2)</li> </ol>	(...)	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 70 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er übt alle in den Bereich der Verwaltung fallenden Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verordnungen zu Gemeindereglementen, soweit er darin ausdrücklich dazu ermächtigt ist;</li> <li>2. Benutzungs- und Gebührenverordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Unter Vorbehalt von § 81 Absatz 4 beurteilt der</p>

		<p>Gemeinderat Verstösse gegen die Reglemente und Verordnungen der Gemeinde und verhängt die dort angedrohten Sanktionen. Er kann Urteilsgebühren bis 200 Fr. auferlegen sowie auf Kosten der verurteilten Person die Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.(106)</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde.</p>
<p><b>§ 34 b) Vollzugskompetenz</b>  Der Bürgerrat vollzieht die Bürgergemeindereglemente sowie die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse. (GemG § 72)</p>	(...)	
<p><b>§ 35 c) Finanzkompetenz</b>  <sup>1</sup> Der Bürgerrat kann über Einzelausgaben bis zu CHF 25'000.- von sich aus verfügen, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens bis zu CHF 50'000.-.  <sup>2</sup> Er kann über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten, jährlichen Höchstbetrag von CHF 50'000.- beschliessen.  <sup>3</sup> Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben. (GemG § 160)</p>	<p><b>§ 7 Finanzkompetenzen</b>  <sup>1</sup> Der Bürgerrat kann neue Einzelausgaben bis zu 50'000 Franken beschliessen, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens bis zu 100'000 Franken.  <sup>2</sup> Der Bürgerrat kann über die Veräusserung und den Erwerb von Grundstücken und über die Aufhebung und Errichtung von Baurechten bis zu insgesamt 2'500'000 Franken pro Rechnungsjahr beschliessen.</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 160 Finanzkompetenzen</b>  1 Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Voranschlages oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:  a. neue Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag),  b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (gesamter jährlicher Höchstbetrag),  c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag).  2 ...  3 Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten oder ihre Vertretung gegenteilig entschieden haben.  4 In Bürgergemeinden, die keine Gemeindeordnung haben, werden die Finanzkompetenzen durch Beschluss der Bürgergemeindeversammlung festgelegt.</p> <p><b>§ 47 Befugnisse der Gemeindeversammlung</b></p>

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:\*

1. Erlass der Gemeindeordnung;
2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Festsetzung der Vergütungen an die Behördenmitglieder;
4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;\*
- 4.<sup>bis</sup>. Kenntnisnahme des Finanzplanes;
5. Aufstellung der jährlichen Voranschläge;
6. Festsetzung des Steuerfusses;
7. Beschlussfassung über Sondervorlagen;
- 7<sup>bis</sup>. Genehmigung von Erschliessungsprojekten;
8. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
9. ...
10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;
11. Genehmigung von Nachtragskrediten
12. ...
13. Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;
14. unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Verträgen, die für die Gemeinde neue Ausgaben zur Folge haben;
- 14<sup>bis</sup>. Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt;
- 14<sup>ter</sup>. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender

		<p>Kommissionen oder gemeinsamer Behörden;  14<sup>quater</sup>. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;  15. Genehmigung der Jahresrechnung;  16. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige;  17. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  18. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;  19. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;  20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;  21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepensens.</p> <p><sup>2</sup> Durch Gemeindeglement können der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse eingeräumt werden, soweit sie nicht aufgrund der Gesetzgebung ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zustehen.</p> <p><b>§ 140 Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung</b>  In bezug auf die Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung gilt § 47 sinngemäss.</p>
<p><b>§ 36 d) Wahl- und Anstellungskompetenz</b>  <sup>1</sup> Dem Bürgerrat kommen die folgenden Wahlbefugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl des Forstpersonals (Vorschlagsrecht gemäss Revierforstvertrag)</li> <li>b) Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin der Bürgergemeinde in Behörden und Kommissionen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Bürgerrat kann einen Bürgergemeindeverwalter bzw. eine Bürgergemeindeverwalterin gestützt auf einen öffentlich rechtlichen Arbeitsvertrag anstellen.</p>	<p>(...)</p>	

<p><sup>3</sup> Dem Bürgerrat obliegt zudem die Anstellung des übrigen Bürgergemeindepersonals.</p>		
<p><b>§ 37 e) Prozessführungs-, Beschwerde- und Straflagerecht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bürgerrat ist zuständig für die Führung von Prozessen und für die Erhebung von Rechtsmitteln (GemG § 71). Der Bürgerrat ist auch berechtigt zur Anzeigeerstattung in strafrechtlichen Belangen.</p> <p><sup>2</sup> Der Bürgerrat kann in seinem Benutzungsreglement für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde Ordnungsbussen bis CHF 500.-- vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bürgerrat kann zur Abklärung von Sachfragen einen Experten im Rahmen der Einzelausgabenkompetenz gemäss § 35 dieser Bürgergemeindeordnung beziehen.</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 71 Prozessführung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Führung von Prozessen und für die Erhebung von Rechtsmitteln.*</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><b>§ 145 Befugnisse und Aufgaben des Bürgerrates</b></p> <p>1 Hinsichtlich der Befugnisse und der Aufgaben des Bürgerrates gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde (Ortspolizei, Leumundszeugnisse) zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht.</p> <p>2 ...</p> <p>3 Der Bürgerrat ist befugt, Ordnungsbussen auszusprechen.</p>
<p><b><u>3. Bürgergemeindepräsident / Bürgergemeindepräsidentin</u></b></p> <p><b>§ 38 Stellung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bürgergemeindepräsident bzw. die Bürgergemeindepräsidentin ist der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Bürgerrates und der Bürgergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Er bzw. sie wird für jede Amtsdauer aus der Mitte der Mitglieder des Bürgerrates an der Urne gewählt.</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>§ 39 Stellvertretung</b></p> <p>Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode als Stellvertreter des Bürgergemeindepräsidenten bzw. der Bürgergemeindepräsidentin einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin (GemG § 87). Sind beide verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 87 Stellvertretung</b></p> <p>Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.</p>

<p>bezeichnet der Bürgerrat aus seiner Mitte einen ausserordentlichen Stellvertreter.</p>		
<p><b><u>4. Bürgergemeindeverwalter / Bürgergemeindeverwalterin / Bürgergemeindeverwaltung</u></b></p> <p><b>§ 40 Ernennung / Konstituierung</b> Der Bürgerrat stellt den Bürgergemeindeverwalter bzw. die Bürgergemeindeverwalterin sowie die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bürgergemeindeverwaltung an.</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>§41 Aufgabenbereich</b></p> <p>1 Der Bürgergemeindeverwalter bzw. die Bürgergemeindeverwalterin führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat. 2 Er bzw. sie besorgt die Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle wichtigen Schriftstücke der Bürgergemeinde zusammen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin. 3 Er bzw. sie besorgt die Rechnungsführung und das Rechnungswesen. Der Bürgerrat kann diese beiden Aufgaben einer durch ihn selbst bestimmten Privatperson, welche vorzugsweise das Allschwiler Bürgerrecht besitzt, oder einer externen privatrechtlichen Vereinigung übertragen.</p>	<p>(...)</p>	
<p><b><u>5. Kontrollorgane</u></b></p> <p><b>§ 42 Rechnungsprüfungskommission</b> <sup>1</sup> Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtet eine dreiköpfige Rechnungsprüfungskommission. Alle drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sollten nach Möglichkeit Allschwiler Bürgerinnen und Bürger</p>	<p><b>§ 6 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</b> <sup>1</sup> Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtet eine dreiköpfige Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Mitglied soll sich im Rechnungswesen fachlich ausweisen können. <sup>2</sup> Die Kommission wird von der</p>	

<p>sein. Mindestens ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission muss sich fachlich ausweisen können.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wer der Rechnungsprüfungskommission ununterbrochen während drei Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wahlbar. Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. (GemG §§ 98 ff)</p>	<p>Bürgergemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Während der Amtsdauer frei werdende Sitze werden möglichst bald, jedenfalls aber innerhalb von einem Jahr, durch Neuwahl besetzt.</p> <p><sup>3</sup> Wer der Kommission ununterbrochen während drei Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wahlbar. Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.</p>	
<p><b>§ 43 Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Als Kontrollorgan der Bürgergemeinde amtiert eine dreiköpfige Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wer der Geschäftsprüfungskommission ununterbrochen während drei Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. Eine angebrochene Amtsperiode ist einer Ganzen gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. (GemG §§ 98 ff)</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>§ 44 Zusammenlegung</b></p> <p>Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission können durch Bürgergemeindeversammlungsbeschluss der Rechnungsprüfungskommission übertragen werden.</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>6. Kollegial zusammengesetzte Hilfsorgane</b></p> <p><b><u>a) Beratende Kommission</u></b></p> <p><b>§ 45 Einsetzung und Amtsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 104 Beratende Ausschüsse und Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Durch Gemeindefreglement können die Einwohnergemeinden für einzelne Verwaltungszweige ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit</p>

<p>beratende Kommissionen einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Kommissionen werden vom Bürgerrat für aufgelöst erklärt, wenn sie ihren Auftrag erfüllt haben oder wenn aus irgend einem Grund auf eine weitere Mitarbeit verzichtet wird. Der Bürgerrat hält die Aufsicht inne.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer der beratenden Kommissionen beginnt mit dem Tag der Einsetzung. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von vier Jahren noch nicht beendet, so ist eine Wiederwahl erforderlich.</p>		<p>ausschliesslich beratender Aufgabe einsetzen.</p> <p><sup>1 bis</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Nach einer Dauer von vier Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Mit Bezug auf das Antragsrecht an der Gemeindeversammlung gilt § 97 Absatz 2.</p> <p><sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über die beratenden Ausschüsse und Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.</p>
<p><b><u>b) Besondere Baukommission</u></b></p> <p><b>§ 46 Einsetzung, Amtsdauer und Aufgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Hat die Bürgergemeinde ein grösseres Gebäude oder Werk zu erstellen, so kann der Bürgerrat eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende besondere Baukommission bestellen.</p> <p><sup>2</sup> Für besondere Bauten oder Werke eingesetzte Baukommissionen haben die Befugnis, über die bei der Projektgenehmigung noch nicht festgelegten Einzelheiten der Bauausführung dem Bürgerrat Anträge zu stellen. Die Arbeitsvergebung und Auftragserteilung erfolgt in jedem Falle durch den Bürgerrat.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer der besonderen Baukommission beginnt mit dem Tag der Einsetzung. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von vier Jahren noch nicht beendet, so ist eine Wiederwahl erforderlich.</p> <p><sup>4</sup> Nach Erstellung der endgültigen Bauabrechnung erklärt der Bürgerrat die Baukommission als aufgelöst.</p>	<p>(...)</p>	<p>GemG:</p> <p><b>§ 105 Besondere Baukommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für die Ausführung bestimmter Gemeindebauten Baukommissionen bestellen und diesen die Befugnis einräumen, über die bei der Projektgenehmigung noch nicht festgelegten Einzelheiten der Bauausführung zu entscheiden und die Unternehmer zu bestimmen, denen die Bauaufträge zu vergeben sind.</p> <p><sup>2</sup> Mit Bezug auf die Aufsichtsinstanz gilt § 104 Absatz 3.</p>
<p><b>§ 47 Spezialkommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Für besondere Aufgaben können Spezialkommissionen bestellt werden. Die</p>	<p>(...)</p>	<p>GemG:</p> <p><b>§ 104 Beratende Ausschüsse und Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Durch Gemeindereglement können die</p>

<p>Bürgergemeindeversammlung ist dessen Wahlorgan.  <sup>2</sup> Ihr Aufgabenbereich wird durch das Wahlorgan abgegrenzt.  <sup>3</sup> Nach Erfüllung der Spezialaufgaben werden diese Kommissionen aufgelöst. (§§ GemG §§ 104 ff)</p>		<p>Einwohnergemeinden für einzelne Verwaltungszweige ständige Ausschüsse oder Kommissionen mit ausschliesslich beratender Aufgabe einsetzen.  <sup>1 bis</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Nach einer Dauer von vier Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen.  <sup>2</sup> Mit Bezug auf das Antragsrecht an der Gemeindeversammlung gilt § 97 Absatz 2.  <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über die beratenden Ausschüsse und Kommissionen ist der Gemeinderat, sofern nicht durch Gemeindereglement oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss diese Aufgabe einer anderen Instanz zugewiesen wird.</p>
<p><b>§ 48 Wahlbüro</b>  <sup>1</sup> Das Wahlbüro der Einwohnergemeinde bzw. deren Mitglieder werden ersucht, die Wahlen und Urnengänge der Bürgergemeinde durchzuführen.  <sup>2</sup> Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, stempelt die Stimm- und Wahlzettel ab und ermittelt die Ergebnisse.  <sup>3</sup> Wahlen bzw., Urnengänge der Bürgergemeinde werden in der Regel mit andern Wahlen (eidgenössisch/kantonal/kommunal) verbunden.  <sup>4</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Bürgerrat.</p>	<p>(...)</p>	
<p><b>III. Abschnitt: Aufsichts- und Beschwerderecht</b>  <b>A. Aufsichtsrecht</b>  <b>§ 49 Aufsicht des Kantons</b>  <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde untersteht der Aufsicht und damit Rechtskontrolle des Kantons. (GemG § 3)  <sup>2</sup> Aufsichtsinstanz ist, soweit die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht, der Regierungsrat.  <sup>3</sup> Der Aufsichtsbehörde steht im Rahmen der Gesetzgebung ein allgemeines Sanktions- und</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i>  <b>§ 3 Aufsicht des Kantons</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons.  <sup>2</sup> In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden beschränkt sich die Aufsicht des Kantons auf die Rechtskontrolle mit dem Zweck, Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und Willkürentscheide der Gemeindeorgane zu verhüten.  <sup>3</sup> Dem eigenen Wirkungskreis gleichgestellt ist</p>

<p>Weisungsrecht zu. (GemG § 166)</p>		<p>derjenige Teil des übertragenen Wirkungskreises, bei dem das kantonale Recht den Gemeinden eine erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.</p> <p><b>§ 166 Massnahmen der Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Absatz 3) der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch die folgenden Massnahmen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nichtgenehmigung bzw. Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen</li> <li>2. Erteilung verbindlicher Weisungen</li> <li>3. Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.</li> <li>4. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs.</li> </ol> <p>Derselben Aufsicht unterstehen auch die Zweckverbände und die Bürgerkorporationen.</p> <p><sup>2</sup> In dem nicht in den Autonomiebereich fallenden Teil des übertragenen Wirkungskreises steht den zuständigen Organen des Kantons das allgemeine Weisungsrecht zu.</p>
<p><b><u>B. Beschwerderecht</u></b></p> <p><b>§ 50 Beschwerdeverfahren</b> Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 172 - 175 des kantonalen Gemeindegesetzes.</p>	<p>(...)</p>	<p><i>GemG:</i></p> <p><b>§ 172 Beschwerdegegenstand</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Stimmberechtigten und der Organe der Gemeinden, der Zweckverbände und der Bürgerkorporationen können durch Beschwerde angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Im weiteren ist die Beschwerde zulässig, wenn die Rechte der Stimmberechtigten in irgend einer Weise missachtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Ebenso kann gegen Verfügungen und Entscheide der kantonalen Aufsichtsorgane Beschwerde erhoben werden;</p>

<sup>4</sup> Ist eine Verfügung innerkommunal anfechtbar, unterliegt erst der kommunal letztinstanzliche Entscheid der Beschwerde.

#### **§ 172a Kosten der Beschwerdeverfahren**

<sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988(209) kostenlos bei:

- a. Beschwerden gegen Erlasse und Entscheide der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates,
- b. Beschwerden gemäss § 172 Absatz 2.

<sup>2</sup> Bei den übrigen Beschwerden gemäss § 172 Absatz 1 richtet sich die Kostenpflicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### **§ 173 Legitimation**

<sup>1</sup> Zur Beschwerdeerhebung berechtigt sind

1. bei allgemein verbindlichen Erlassen die Stimmberechtigten und die Betroffenen
2. in den Fällen von § 172 Absatz 2 die Stimmberechtigten
3. in den übrigen Fällen die Betroffenen.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der kantonalen Aufsichtsorgane hat in jedem Falle auch die vollziehende Behörde der Gemeinde (Gemeinderat oder Bürgerrat) das Beschwerderecht. ...(210)

#### **§ 174 Beschwerdeinstanz**

<sup>1</sup> Beschwerdeinstanz ist

1. bei Beschwerden gegen Entscheide der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates der Regierungsrat

<sup>2</sup>. bei Beschwerden wegen Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten der Regierungsrat

<sup>3</sup>. bei den übrigen Beschwerden die Aufsichtsinstanz (§ 15), sofern die Gesetzgebung nicht ein besonderes Beschwerdeverfahren vorsieht.

		<p><sup>2</sup> Wo der Regierungsrat Aufsichtsinstanz ist, kann er die Beschwerdebeurteilung der Direktion des Innern oder der sachlich zuständigen Direktion übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Gemeindeversammlung Aufsichtsinstanz, so entscheidet der Regierungsrat oder die von ihm beauftragte Direktion über die Beschwerde.</p> <p><b>§ 175 Beschwerdefrist</b></p> <p>1 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des Beschlusses bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Abweichende Fristen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 7. September 1981(213) über die politischen Rechte, bleiben vorbehalten (§ 176 Absatz 2).</p>
<p><b><u>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 51 Anwendung des Gemeindegesetzes</b> Soweit diese Bürgergemeindeordnung keine Vorschriften enthält, gilt das kantonale Gemeindegesetz. (GemG § 1)</p>	(...)	
<p><b>§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Durch diese Bürgergemeindeordnung werden sämtliche mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften auf Bürgergemeindeebene aufgehoben.</p>	<p><b>§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Allschwil vom 18. Oktober 2005 wird aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 53 Inkraftsetzung</b> Die vorliegende Bürgergemeindeordnung ist am 01.01.2006 (rückwirkend) in Kraft getreten.</p>	<p><b>§ 9 Inkraftsetzung</b> Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Die Bürgergemeindeordnung ist am [DATUM] an der Urne angenommen und am [DATUM] vom Regierungsrat genehmigt worden.</p>	
Am 27. November 2005 wurde die Bürgergemeindeordnung durch die	Am [DATUM] wurde die Bürgergemeindeordnung durch die Stimmberechtigten angenommen und am	

Stimmberechtigten angenommen und am 14.03.2006 vom Regierungsrat erwahrt.	[DATUM] vom Regierungsrat erwahrt.	
---	------------------------------------	--